

Richtlinien
zur Gewährung von Zuschüssen für
Baumaßnahmen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten
an Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflege
für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt

vom 29. Juli 2017

Präambel

Zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung für Kinder von 1 bis 6 Jahren und bezogen auf Gemeinderatsbeschluss G-17/073 vom 29.07.2017 werden folgende Maßnahmen gefördert:

1. Umfang und Höhe der Förderung

Die Stadt fördert zur Schaffung von bedarfsgerechten, zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder bis sechs Jahren auf Antrag

- Baumaßnahmen für Kindertageseinrichtungen (Gebäude, Außenanlage) in Höhe von bis zu 25.000,00 EUR pro Gruppe für nachgewiesene notwendige Aufwendungen (Neubau, Umbau, Anbau, Erweiterung, Brandschutzmaßnahmen).
- Einrichtungs- und Ausstattungskosten für Kindertageseinrichtungen in Höhe von bis zum 15.000,00 EUR pro Gruppe und für Kindertagespflege 2.000,00 EUR pro Platz für nachgewiesene notwendige Aufwendungen.

Die Förderung dieser genannten Maßnahmen ist im Umfang bezüglich sämtlicher Baumaßnahmen aller Träger jährlich auf die jeweils im Haushalt bereitgestellten Mittel begrenzt.

2. Förderzweck

Durch die Förderung sollen die Träger und Tagespflegepersonen in die Lage versetzt werden, für die Stadt Freiburg die erforderlichen Plätze für Kinder von ein bis sechs Jahren zur Erfüllung des Rechtsanspruches (gem. § 24, Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII) zu schaffen.

3. Zuschussvoraussetzungen

Gefördert werden Kosten, die für die Maßnahmen notwendig und nachgewiesen sind und nicht durch andere öffentliche Zuschüsse oder Spenden gedeckt sind.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Grunderwerb einschließlich Herrichtungs- und Erschließungsaufwand. Eine Nachfinanzierung ist nicht möglich. Die Maßnahmen sind spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Bescheiderteilung zu beginnen und die mit der Förderung zusammenhängenden Betreuungsplätze spätestens bis zum 31.12. des Folgejahres in Betrieb zu nehmen.

4. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die freien, privat-gewerblichen und der öffentliche Träger von Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 8 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG BaWü) und Kindertagespflegepersonen in angemieteten Räumen.

5. Bewilligung / Bewilligungsvorbehalt

Die Bewilligung erfolgt in zeitlicher Reihenfolge nach Datum des Antragseingangs. Berücksichtigt werden auch bereits vorliegende Anträge.

Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt des Antragseingangs und bezogen auf das Haushaltsjahr noch Mittel zur Verfügung stehen (siehe oben Ziffer 1).

6. Verfahren

Vor Beginn der Maßnahme ist die Förderung bis spätestens 30.03 eines jeden Jahres zunächst formlos schriftlich beim Amt für Kinder, Jugend und Familie zu beantragen. Danach eingehende Anträge werden nach Eingangsdatum und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel behandelt.

Nach Prüfung der form- und fristgerecht eingegangenen Anträge wird eine Prioritätenliste zur Vergabe der verfügbaren Haushaltsmittel erstellt. Im Anschluss fordert das Amt für Kinder, Jugend und Familie die Antragsteller zur formellen Antragstellung nebst Vorlage weiterer Unterlagen zu der geplanten Maßnahme (z. B. Kostenvoranschlag) auf. Maßgeblich für die Rangfolge sind dabei insbesondere folgende Kriterien

Bedarfsgerechtigkeit des zu fördernden Angebotes sowohl in Bezug auf die gesamtstädtische Situation als auch die Situation im jeweiligen Planungsraum
Bei Förderanträgen für die Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen:
Höhe der für das jeweilige Angebot geplanten Elternbeiträge im Vergleich zu den städtischen Elternbeiträgen; Angebote, deren Elternbeiträge den Beiträgen für städtische Kindertageseinrichtungen entsprechen, werden bevorzugt.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie erstellt einen Zuwendungsbescheid. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sind Bestandteil des Bescheides.

Die Auszahlung kann unverzüglich nach der Bescheiderteilung erfolgen, frühestens jedoch nach Beginn der Maßnahme.

Der Empfänger/die Empfängerin weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme durch Vorlage eines Verwendungsnachweises nach.

7. Aufhebung und Rückforderung

1. Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
 - a) der Zuschuss entgegen dem in der Bewilligung festgelegten Zweck verwendet wird,
 - b) die anerkennungsfähigen und bezuschussten Kosten sich verringern,
 - c) der Verwendungsnachweis nicht frist- und formgerecht eingegangen ist,
 - d) die geförderte Maßnahme entgegen den Planungen abgebrochen oder beendet bzw. unterbrochen und trotz Aufforderung nicht fortgesetzt wird,
 - e) die geförderte Maßnahme nicht spätestens sechs Monate nach der Bewilligung begonnen hat.
2. Die Rückforderung erfolgt mittels Rückforderungsbescheid.

8. Inkrafttreten

Die Förderkriterien treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.